

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tonndorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) und des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf vom 21.04.2010 sowie der 1. Satzung zur Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf vom 11.11.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in der Sitzung am 14.10.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel
- § 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten
- § 6 Verwaltungsgebühren
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf vom 21.04.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:

- a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige.
- b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Tonndorf gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beantragung einer Leistung, spätestens mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

(1) **Wahlgrabstätte Erdbestattung** (20 Jahre Ruhezeit, für eine Erdbestattung)

- | | |
|---|-----------------|
| - zur Beisetzung eines Verstorbenen
<u>bis</u> zum vollendeten 5. Lebensjahr | 549,00 € |
| - Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr | 27,00 € |

(2) **Wahlgrabstätte Erdbestattung** (30 Jahre Ruhezeit, für eine Erdbestattung und bis zu vier Urnen)

- | | |
|--|-------------------|
| - zur Beisetzung eines Verstorbenen
<u>ab</u> dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.095,00 € |
| - Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr | 37,00 € |

(3) **Wahlgrabstätte Erdbestattung doppelt** (30 Jahre Ruhezeit, für zwei Erdbestattungen und bis zu acht Urnen)

1.978,00 €

- | | |
|---|---------|
| - Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr | 66,00 € |
|---|---------|

(4) **Urnengrabstätte** (20 Jahre Ruhezeit, für bis zu vier Urnen)

- | | |
|---|-----------------|
| - Urnengrabstätte | 680,00 € |
| - Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr | 34,00 € |

(5) **Urnengemeinschaftsgrabstätte - anonym** - (20 Jahre Ruhezeit, für eine Urne)

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| - Urnengemeinschaftsgrabstätte | 381,00 € |
|--------------------------------|-----------------|

(6) **Urnengemeinschaftsgrabstätte - mit Inschrift an der Stele** - (20 Jahre Ruhezeit, für eine Urne, inkl. Pflege und Inschrift auf der Stele, das Nähere hierzu wird verwaltungsintern geregelt)

- Urnengemeinschaftsgrabstätte 1.145,00 €

§ 6 Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales | 15,00 € |
| (2) Ausstellung von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art (z. B. Urnenplatzbescheinigung) | 10,00 € |

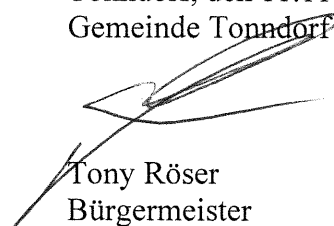
§ 7 Gleichstellungsklausel

Alle Bezeichnungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, gelten für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf vom 23.03.2004 außer Kraft.

Tonndorf, den 11.11.2021
Gemeinde Tonndorf

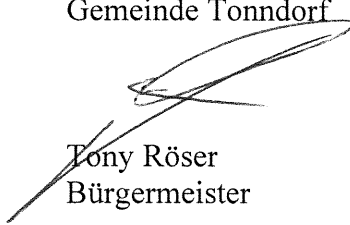

Tony Röser
Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tonndorf wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 12/2021 vom 04. Dezember 2021 bekanntgemacht.

Tonndorf, den 06.12.2021
Gemeinde Tonndorf


Tony Röser
Bürgermeister

